

## **Präambel**

Die Bürgerstiftung Freising orientiert sich in ihrer Arbeit an der Vision einer nachhaltigen Entwicklung der Stadt Freising, einer Entwicklung, die in ihrem lokalen Handeln sozial, ökologisch und ökonomisch tragfähig ist und somit einer globalen Verantwortung gerecht wird.

Ein solches nachhaltiges Handeln in Freising setzt die Stärkung von Eigenverantwortung, Gemeinsinn und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger voraus. Die Bürgerstiftung Freising hilft, diese Haltungen in der Zivilgesellschaft der Stadt Freising zu entfalten.

Die Bürgerstiftung Freising trägt durch ihr Wirken und ihre Förderung dazu bei, dass Verantwortungsbewusstsein, Erfahrung und Kompetenz vieler Bürgerinnen und Bürger zur Gestaltung eines Zusammenlebens im Stadtgebiet aktiviert werden, im Sinne einer gemeinwohlorientierten und nachhaltigen Entwicklung von Freising.

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Freising.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Freising.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Aktivitäten und Projekten zur nachhaltigen Entwicklung im Wirkungsbereich der Stadt Freising. Dazu gehören ökologisch, sozial und ökonomisch tragfähige und global verantwortbare Entwicklungen.
2. Lokaler Schwerpunkt der Förderung ist das Gebiet der Stadt Freising. Eine Förderung von Aktivitäten außerhalb der Stadt Freising ist möglich, wenn diese eine sinnvolle Ergänzung zu Aktivitäten innerhalb der Stadt oder einen Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung darstellen.

Vorrangig gefördert werden Projekte für:

- Kinder,
- Jugendliche,
- Senioren,
- sozial Benachteiligte,
- Integration,
- Kulturarbeit,
- Ökologie und
- Klimaschutz.

Die Arbeit der Stiftung ist jedoch nicht darauf beschränkt.

3. Besonderes Augenmerk ist auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit wichtigen Gruppen und Organisationen der Stadtgesellschaft, mit kommunalen Einrichtungen der Stadtverwaltung sowie auf die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu legen.
4. Um die Öffentlichkeit über die o.a. Zielsetzung zu informieren und zur Eigenverantwortung anzuregen, sollen insbesondere Prozesse der Kommunikation und Konsultation, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Bildung gefördert werden.
5. Zweck der Stiftung ist es ferner, die notwendigen Mittel zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks einzuwerben.
6. Im Rahmen der genannten Zielsetzung und sofern die Satzungsmittel dies erlauben, kann die Stiftung selbst Veranstaltungen (z.B. Seminare, Workshops, Vortragsveranstaltungen) durchführen und Publikationen herausgeben. Die Stiftung kann (Pilot-)Projekte, die dem Stiftungszweck dienen, anregen, finanzieren oder sich an deren Finanzierung beteiligen. Soweit die Stiftung diese Tätigkeiten nicht selbst ausübt, kann sie die Verwirklichung von gleichgerichteten steuerbegünstigten Zwecken anderer Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung dienen, in den Grenzen des § 58 Nr. 2 AO durch finanzielle Zuwendungen fördern. Soweit Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht von der Stiftung selbst durchgeführt

werden, kann dies auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO geschehen.

7. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Forschungsaufträge oder Preise vergeben, sofern die Satzungsmittel dies erlauben.
8. Die Stiftung ist auch berechtigt, unselbstständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern deren Tätigkeiten mit den Zwecken der Stiftung gemäß §2 übereinstimmen.

### § 3

#### **Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Vermögens der Stiftung und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen. Gemäß § 58 Nr. 5 AO darf die Stiftung hierzu höchstens ein Drittel aus den Erträgen des ursprünglichen Stiftungsvermögens verwenden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

### § 4

#### **Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung aus einem Barvermögen in Höhe von 59.150 Euro.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und ebenso wie das sonstige Vermögen der Stiftung möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, daraus erzielte Gewinne fallen dem Grundstockvermögen zu.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.  
Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

- (5) Nicht rechtsfähige Stiftungen können ab einem vom Stiftungsvorstand festzulegendem Mindestbetrag in die Stiftung aufgenommen und treuhänderisch als Sonderstiftung verwaltet werden.

## § 5

### **Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand,
  - b) der Stiftungsrat und
  - c) das Stifterforum.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich – sofern die Stiftungsmittel dies erlauben – Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
- Einberufung,
  - Ladungsfristen und -formen,
  - Abstimmungsmodalitäten,
  - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
- (7) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (8) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder der Organe haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 6

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand wird bei Gründung durch den Stiftungsrat bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimen Wahlgängen. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur

- stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der mindestens fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes sollte sich auf 12 Jahre beschränken; begründete Ausnahmen davon sind mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
  - (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein dauerhafter Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör, er hat jedoch kein Stimmrecht.
  - (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
  - (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten unselbstständigen Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
  - (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor. Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
  - (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie dazu verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
  - (8) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein, sofern die Stiftungsmittel dies erlauben. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz der anfallenden Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand der ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessenen Pauschale beschließen.
  - (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter (Funktion eines Geschäftsführers, siehe § 6a) einsetzen, eine Vergütung ist möglich, soweit die Stiftungsmittel dies erlauben.

#### § 6a

#### **Der Geschäftsführer / besondere Vertreter des Vorstands**

- (1) Der Geschäftsführer/besondere Vertreter des Vorstands wird vom Vorstand eingesetzt. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Geschäftsführer/besondere Vertreter des Vorstands kann im Falle grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers/besonderen Vertreters des Vorstands gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten
  - die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
  - die Kassen- und Rechnungsführung,
  - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
  - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
  - Er ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Der Geschäftsführer/besondere Vertreter des Vorstands kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein, sofern die Stiftungsmittel dies erlauben. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.

## § 7 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden. Eine Entlohnung der Arbeit im Stiftungsrat erfolgt nicht.
- (2) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt drei Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Die Stadt Freising ist mit einem Sitz im Stiftungsrat vertreten. Diesen Sitz übernimmt der Oberbürgermeister der Stadt Freising oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (4) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

(7) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- Entlastung des Vorstandes,
- die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
- sowie in Abstimmung mit dem Vorstand,
  - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
  - die Entscheidung über die zu fördernden Projekte,
  - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
  - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

## § 8 Stifterforum

1. Das Stifterforum besteht aus den Stiftern und Zustiftern, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat zu bestimmenden Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
2. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
3. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
4. Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
5. Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

## § 9 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und – sofern die Stiftungsmittel dies erlauben – sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen

Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.

- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

## § 10

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist oder nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Erweiterung des Stiftungszwecks ist im Zusammenhang mit einer dem zusätzlichen Zweck entsprechend angemessenen Zustiftung grundsätzlich möglich. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam beschlossen. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit, Beschlüsse nach Absatz 2 der 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

## § 11

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Erlöschen der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Freising. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 12

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

